

# RS Vwgh 2001/2/23 98/02/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs4;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

FrG 1993 §51;

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (vgl. etwa das Erkenntnis vom 7. Juni 1999, B 1989/98 u.a., = VfSlg. 15482, m.w.N.) bezweckt der Aufenthalt im allgemeinen Transitraum nur die Verhinderung der Ein- und Weiterreise nach Österreich und bedeutet keine Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Hier: Es ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass während des Aufenthaltes im Transitbereich des Flughafens gegen die Beschwerdeführer unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt worden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020066.X01

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)